

# GR\_GERICHTE SF 2005 4 vom 12. April 2005

GR Gerichte, 2005-04-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SF\\_2005\\_4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2005_4)

FR: GR\_GERICHTE SF 2005 4 du 12 avril 2005

IT: GR\_GERICHTE SF 2005 4 del 12 aprile 2005

## Regeste

vollendeter Versuch des Totschlags | Leib und Leben

## Erwägungen

### E. 1

110 StGB, Basel 2003, N 25 zu Art. 64 StGB). Es braucht also zweierlei, nämlich aufrichtige Reue und Ersatz des Schadens. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügen bloss verbale Äusserungen des Bedauerns nicht (Wiprächtiger, a.a.O., N 25 zu Art. 64 StGB). Eine aufrichtige Reue ist nicht erstellt. Aus dem psychiatrischen Gutachten ist eine besondere Anstrengung der Angeklagten zur Wiedergutmachung der Tat nicht dokumentiert. Der Besuch einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung stellt eine besondere Anstrengung ebenso wenig dar wie eine Wiederaufnahme des ehelichen Zusammenlebens. Letzteres steht mit dem Delikt in keinem unmittelbaren Zusammenhang. Es schiene auch zweckwidrig, die Wiederaufnahme des Ehelebens als aktiven Akt einer aufrichtigen Reue zu verstehen. Die Gründe für die Rückkehr in die eheliche Wohnung sind zudem aus den Akten gar nicht nachgewiesen und spielten sich wohl im Innern der Angeklagten ab. Es wäre denn auch nachvollziehbar, dass für A. die Rückkehr zu den Kindern im Vordergrund gestanden hat und nicht eine aufrichtige Reue gegenüber ihrem Ehemann. Zusammenfassend liegen zu wenig Anhaltspunkte für die Annahme einer tätigen Reue im Recht. Eine Strafmilderung im Sinne von Art. 64 StGB kann daher nicht gewährt werden. e. Gemäss dem psychiatrischen Gutachten war die Fähigkeit der Angeklagten zur Einsicht in das Unrecht der Tat oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht nicht aufgehoben. Allerdings war diese Fähigkeit herabgesetzt. Die Angeklagte litt zum Zeitpunkt der Tat an einer qualitativ schweren Störung des Bewusstseins. Aufgrund dieser schweren Störung war ihre Fähigkeit, gemäss dieser Einsicht zu handeln, in die Entschlussbildung und Tatumsetzung steuernd einzugreifen, schwergradig vermindert. Dem forensisch-psychiatrischen Gutachten ist zu entnehmen, dass diese schwere Störung des Bewusstseins gerade mit der heftigen Gemütsregung in Zusammenhang steht. Wo nun aber die Bewusstseinsbeeinträchtigung bzw. -einengung teilweise auf die heftige Gemütsregung zurückzuführen ist, ist sie im Tatbestand von Art. 113 StGB und in seiner milderen Strafdrohung bereits enthalten (Urteil des Kantonsgerichts vom 16. November 1998 in Sachen C.H., SF 98 22). Es gilt ein Doppelverwertungsgebot (Schwarzenegger, a.a.O., N 22 zu Art. 113 StGB). Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewusstseinsbeeinträchtigung allein auf die heftige Gemütsbewegung oder eine grosse seelische Belastung zurückzuführen ist (PKG 1976 Nr. 60; Trechsel, a.a.O., N 15 zu Art. 113 StGB). Die Beeinträchtigung der Bewusstseinsstörung ist vorliegend gerade in der grossen seelischen Belastung enthalten, weshalb eine weitere Strafmilderung nach Art. 11 StGB in Verbindung mit Art. 66 StGB

ebenfalls nicht möglich ist.

29 f. Demgegenüber liegen mehrere Strafminderungsgründe im Sinne von Art. 63 StGB vor. Das Vorleben von A. hat nie zu Beanstandungen Anlass gegeben. Sie ist im Strafregister nicht eingetragen. Ihr wurde ein guter Leumund ausgestellt. Ihre Straftat steht in ihrem bisherigen Verhalten vollständig isoliert im Raum, was auch die Angehörigen in den Einvernahmen bestätigt haben. Zu berücksichtigen ist des Weiteren die hohe Strafeempfindlichkeit von A.. Wie den Akten und der persönlichen Befragung zu entnehmen ist, haben die Ehegatten A. und J. nach etwas mehr als drei Monaten das Eheleben wieder aufgenommen und wohnen mit ihren Kindern wieder in F.. Zusammen mit ihrem Ehemann hat die Angeklagte zudem eine Ehe-therapie bei AB. begonnen, welche nach wie vor besucht wird. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2004 hat AB. bestätigt, dass die Therapie zuverlässig eingehalten werde. Es sei der Angeklagten nach anfänglichen Schwierigkeiten auch gelungen, das therapeutische Angebot mit ihrem Ehemann konstruktiv zu nützen. Nach Angaben der Angeklagten an der mündlichen Hauptverhandlung gehe es im Eheleben recht gut, auch wenn sie ab und zu noch Streitigkeiten hätten. Trotz der tragischen Geschehnisse in der Nacht vom 26. auf den 27. September 2003 sind die Eheleute A. und J. also noch miteinander verbunden. Eine Verurteilung der Angeklagten zu einer langen Gefängnisstrafe würde nicht nur für die Angeklagte selbst, sondern auch für ihren Ehemann und die gemeinsamen Kinder eine erhebliche zusätzliche Belastung in der ohnehin nicht einfachen Situation bringen. In einem solchen Fall ist der Aspekt der Resozialisierung gegenüber demjenigen einer Sühne stärker zu gewichten, was zu einer erheblichen Strafminderung führen muss. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Angeklagte von Anfang an sowohl im Strafverfahren als auch vor Schranken Reue und Einsicht in das von ihr begangene Unrecht gezeigt hat. Auch wenn diese Einsicht wie erwähnt nicht als aufrichtige Reue im Sinne einer besonderen Anstrengung qualifiziert werden kann, so fällt sie doch in erheblichem Masse strafmindernd ins Gewicht. Strafschärfungs- und Straferhöhungsgründe liegen demgegenüber nicht vor. g. In Würdigung aller Umstände und unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erachtet das Kantonsgericht von Graubünden eine Strafe von 12 Monaten Gefängnis als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten angemessen.

30 9. Zu prüfen ist damit, ob der Angeklagten der bedingte Strafvollzug gewährt werden kann. a. Objektive Voraussetzung für den bedingten Strafvollzug bildet gemäss Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB, dass eine Freiheitsstrafe von weniger als 18 Monaten ausgesprochen wurde und die Verurteilte in den letzten 5 Jahren vor der Tat keine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens oder Verbrechens verbüsst hat. Die objektiven Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. b. In subjektiver Hinsicht kann der Richter die Strafe aufschieben, wenn Vorleben und Charakter der Verurteilten erwarten lassen, sie werde dadurch von weiteren Verbrechen und Vergehen abgehalten. In diesem Sinne ist zu prüfen, ob der Angeklagten eine günstige Prognose für ihr künftiges Wohlverhalten gestellt werden kann. Dabei ist für die Bewährungsaussichten in erster Linie der Grundsatz der Spezialprävention massgebend, wobei aber nicht einzelnen Umständen eine vorrangige Bedeutung beizumessen ist, sondern nebst den Tatumständen das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter der Angeklagten und ihre Aussichten auf Bewährung zulassen, in die Beurteilung miteinzubeziehen sind, um aufgrund einer Gesamtwürdigung zu entscheiden, ob die Verurteilte für dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet oder nicht

(BGE 123 IV 112, 118 IV 100 f.; PKG 1993 Nr. 24). Allerdings lässt sich selbst durch eine umfassende und intensive Auseinandersetzung mit der Täterpersönlichkeit keine absolut verlässliche Zukunftsvoraussage treffen. Bei Prüfung der günstigen Prognose im Sinne von Art. 41 Ziff. 1 StGB steht daher die Frage im Vordergrund, unter welchen Voraussetzungen einer Verurteilten trotz unsicherer Zukunftsaussichten Vertrauen geschenkt werden kann. Vermag das Gericht begründetes Vertrauen zu gewinnen, so ist der Vollzug der Freiheitsstrafe aufzuschieben. c. Für die Annahme eines künftigen Wohlverhaltens spricht das bis zur Straftat klaglose Verhalten der Verurteilten, ihr guter Leumund und die mehrfach bekundete Reue und Einsicht in die Tat. Die Verurteilte wurde in der forensisch-psychiatrischen Untersuchung auch hinsichtlich eines künftigen Wohlverhaltens untersucht. Dabei wurde die Wahrscheinlichkeit einer erneuten schweren Gewalttat gesamthaft gesehen als gering eingestuft, da die Verurteilte bis anhin nie eine Straftat begangen hat und die Straftat von ihrem Umfeld als persönlichkeitsfremd wahrgenommen wird. Die Tat ist in einem spezifischen Kontext mit einem jahrelangen beziehungsproblematischen Vorlauf anzusehen. Die Verurteilte hat des Weiteren

31 eine gute Beziehung zu ihren Kindern und anderen Bekannten. Im Hinblick auf die Prognose sind dies positive Faktoren. Festhalten ist allerdings auch, dass ihr Problembewältigungsrepertoire bezogen auf Konflikte und die eigenen Emotionen sowie deren adäquate Handhabung nach wie vor eingeschränkt ist und grundsätzlich weiterhin die Disposition zu einer problematischen Beziehungsgestaltung hat. Es besteht ein gewisses Risiko, dass sie weiterhin nicht adäquat im Kontakt mit ihrem Ehemann reagiert. Es könnte daher erneut zum Zusammenbruch der Bewältigungs- und Abwehrmechanismen kommen. Es besteht damit gegenüber dem Durchschnitt der Normalbevölkerung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit einer erneuten schweren Gewalttat. Dieses Risiko ist in Würdigung aller Umstände aber doch als gering einzustufen. Dies nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass sich die Verurteilte bereits kurz nach der Tat freiwillig in eine psychiatrische Behandlung begeben hat und zusammen mit ihrem Ehemann auch eine Paartherapie besucht. Unter diesen Umständen ist es gerechtfertigt, der Verurteilten den bedingten Strafvollzug zu gewähren, wobei das Gericht eine Probezeit von zwei Jahren für angemessen erachtet. 10.a. Nach Art. 41 Ziff. 2 Abs. 1 StGB kann der Richter die Verurteilte unter Schutzaufsicht stellen. Er kann ihr für ihr Verhalten während der Probezeit eine bestimmte Weisung erteilen, insbesondere über die Berufsausübung, den Aufenthalt, die ärztliche Betreuung und dergleichen. Wahl und Inhalt müssen sich nach dem spezialpräventiven Zweck des bedingten Strafvollzuges richten und dürfen vom Betroffenen nicht mehr als eine zumutbare und verhältnismässige Anstrengung verlangen (BGE 108 IV 152; Schneider, Basler Kommentar, Strafgesetzbuch I, a.a.O., N 161 zu Art. 41 StGB). Inhalt der Weisung kann auch ärztliche Betreuung in Form einer ambulanten psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlung sein (Schneider, a.a.O., N 171 zu Art. 41 StGB). b. Vorliegend wurde im psychiatrischen Gutachten vom 5. Februar 2004 festgehalten, dass die Verurteilte eindeutig psychotherapeutisch behandlungsbedürftig ist. Es wurde eine Empfehlung abgegeben, eine intensive Psychotherapie anzutreten. Seit dem 5. November 2003 wird eine solche Behandlung von der Verurteilten auch besucht. Der behandelnde R. ging noch im Schreiben vom 30. April 2004 von einer länger andauernden Behandlung aus. Angesichts der Beurteilung im psychiatrischen Gutachten hinsichtlich des Rückfallrisikos ist ein weiterer Besuch der psychotherapeutischen Behandlung auch für die gesamte Dauer der Probezeit angezeigt. Dies eröffnet der Verurteilten die weitere Möglichkeit, sich mit den möglichen Konfliktsituationen und ihrer Bewältigung intensiver

auseinanderzusetzen

32 und der Rückfallgefahren entsprechend entgegenzuwirken. Nicht zuletzt angesichts des noch bestehenden Alkoholkonsums, welcher zur Bewältigung von Konflikten von der Verurteilten nach wie vor verwendet wird, sieht sich das Gericht veranlasst, der Verurteilten für die gesamte Dauer der Probezeit die Weisung einer weiteren ambulanten psychotherapeutischen Behandlung zu erteilen. In welchem Rhythmus die weiteren Behandlungen notwendig sein werden, wird der behandelnde Arzt R. alsdann selbständig entscheiden müssen. c. Hingegen wird von der Unterstellung unter die Schutzaufsicht abgesehen. Die Verurteilte hat gezeigt, dass sie die regelmässige Therapiebesuche auf sich nimmt und Schwierigkeiten in der Bewährung nicht zu erwarten sind. Eine Notwendigkeit der Überwachung dieser Therapiebesuche ist daher nicht angezeigt (Schneider, a.a.O., N 160 zu Art. 41 StGB). 11. Nach Art. 58 Abs. 1 StGB verfügt der Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Gestützt auf diese Bestimmung ist die polizeilich beschlagnahmte Tatwaffe gerichtlich einzuziehen. 12. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Untersuchung, des Gerichtsverfahrens sowie das Honorar für die amtliche Verteidigung gemäss Art. 158 Abs. 1 StPO von der Verurteilten zu übernehmen, welche auch die Kosten der ambulanten Behandlung zu tragen hat.

33

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.